

Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin für das Praktische Jahr (PJ) an der Universität Tübingen

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Voraussetzung für den Eintritt in das Praktische Jahr
- § 2 Gliederung des Praktischen Jahres
- § 3 Anmeldung zum Praktischen Jahr
- § 4 Inhalte und Tätigkeiten im Praktischen Jahr
- § 5 Organisation des Praktischen Jahres
- § 6 Teilnahmebestätigung
- § 7 Anerkennung des Praktischen Jahres
- § 8 Evaluation der PJ-Tertiale sowie des strukturierten Unterrichts im PJ
- § 9 Geltungsbereich
- § 10 Inkrafttreten

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 8 G zum Erl. eines Klimaschutz- und KlimawandelanpassungsG vom 07. Februar 2023 (GBl. S. 26), in Verbindung mit § 3 der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 07. Juni 2023 (BGBl. 2023 I, Nr. 146) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 13.11.2024 die nachstehende Studienordnung für das Praktische Jahr des Studiengangs Humanmedizin an der Universität Tübingen beschlossen. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg hat sein Einvernehmen mit Schreiben vom 04.03.2025 (Aktenzeichen: MWK34-7733-1/15/3) erteilt.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 19.11.2024 erteilt.

§ 1 Voraussetzung für den Eintritt in das Praktische Jahr

Gemäß § 3 Absatz 1 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) können Studierende das Praktische Jahr erst nach Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung antreten.

§ 2 Gliederung des Praktischen Jahres

(1) ¹Nach § 1 Absatz 2 der ÄApprO umfasst das sechste Studienjahr des Medizinstudiums (Praktisches Jahr) eine zusammenhängende praktische Ausbildung von 48 Wochen. ²Des Weiteren wird das Praktische Jahr in § 3 der ÄApprO geregelt.

(2) ¹Die PJ-Ausbildung beginnt jeweils in der zweiten Hälfte der Monate Mai und November. ²Die festgelegten Tertialtermine sind verbindlich.

(3) ¹Die Studierenden sollen in der Regel ganztägig an allen Wochenarbeitstagen am Ausbildungsort anwesend sein. ²Die Arbeitszeit im Praktischen Jahr beträgt wöchentlich 40 Stunden. ³Die Ausbildung kann in Teilzeit mit 50 oder 75 Prozent der wöchentlichen Ausbildungszeit absolviert werden. ⁴Die Gesamtdauer der Ausbildung verlängert sich entsprechend. ⁵Mit der Anmeldung zum Praktischen Jahr entscheidet die oder der Studierende, in der Regel für die gesamte Dauer der Ausbildung im Praktischen Jahr, ob sie oder er diese in Vollzeit oder in Teilzeit ableisten will. ⁶Auf die Ausbildung werden Fehlzeiten bis zu insgesamt 30 Ausbildungstagen angerechnet, davon bis zu insgesamt 20 Ausbildungstage innerhalb eines Ausbil-

dungsabschnitts (bei Absolvieren der Ausbildung in Teilzeit erhöht sich die Anzahl der Fehltagetage entsprechend). ⁷Darüber hinausgehende Unterbrechungen aus wichtigem Grund bedürfen der Genehmigung des Landesprüfungsamtes und müssen von der/dem Studierenden unverzüglich dem Bereich Studium und Lehre angezeigt werden. ⁸Bereits abgeleistete Teile des PJ werden angerechnet, soweit sie nicht länger als zwei Jahre zurückliegen.

(4) Das Praktische Jahr gliedert sich in drei Ausbildungsabschnitte (Tertiale) von je 16 Wochen Dauer:

1. Innere Medizin,
2. Chirurgie und
3. Allgemeinmedizin oder eines der übrigen, nicht in den Nummern 1 und 2 genannten, klinisch-praktischen Fachgebiete nach Maßgabe der vorhandenen Ausbildungsplätze.

(5) ¹Die Ausbildung der Studierenden im Praktischen Jahr erfolgt am Universitätsklinikum Tübingen, an einem Akademischen Lehrkrankenhaus (ALK) der Universität Tübingen, an einer Akademischen Lehrereinrichtung der Universität Tübingen und im Wahlfach Allgemeinmedizin in einer akkreditierten allgemeinmedizinischen Lehrpraxis der Universität Tübingen. ²Ebenso ist eine Ausbildung an einem anderen Universitätsklinikum oder dessen angegliederten Lehrkrankenhäusern oder im Wahlfach Allgemeinmedizin in akkreditierten allgemeinmedizinischen Lehrpraxen anderer Universitäten im Inland möglich. ³Andere geeignete Einrichtungen der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung können gemäß § 3 Absatz 2a der Approbationsordnung für Ärzte in die Ausbildung einbezogen werden.

(6) ¹Mindestens ein Terial soll am Universitätsklinikum Tübingen oder an einem/einer Akademischen Lehrkrankenhaus/Akademischen Lehrereinrichtungen/akkreditierten allgemeinmedizinischen Lehrpraxis der Universität Tübingen abgeleistet werden. ²Es können zwei PJ-Tertiale an Universitätskliniken oder Lehrkrankenhäusern im Ausland bzw. an anderen Medizinischen Fakultäten in Deutschland (Nationale Mobilität, MBS) absolviert werden. ³Extern dürfen nur Wahlfächer gewählt werden, die von der Medizinischen Fakultät Tübingen angeboten werden.

(7) ¹An der Universität Tübingen immatrikulierte Studierende können Tertiale an einer ausländischen Universität oder einem dieser Universität zugeordneten Lehrkrankenhaus ableisten, sofern eine gleichwertige Ausbildung gewährleistet ist. ²Ein Auslandsaufenthalt ist im Voraus beim Bereich Studium und Lehre zu beantragen. ³Das Landesprüfungsamt für Gesundheitsfachberufe entscheidet über die Anerkennung von im Ausland absolvierten Tertialen. ⁴Die schriftliche Zusage einer externen Ausbildungsstätte im Ausland muss mindestens sechs Wochen vor dem festgelegten Terialbeginn vorliegen.

(8) ¹Maximal ein Terial im Ausland darf in zweimal acht Wochen gesplittet werden. ²Dabei muss eine Konstellation Ausland/Ausland, Tübingen/Ausland oder Ausland/Tübingen eingehalten werden. ³In diesem Terial ist keine Fehlzeit erlaubt. ⁴Im Inland ist die Splittung eines Tertials nicht möglich. ⁵Ebenso kann ein gesplittetes Auslandsterial nicht mit einem MBS-Terial kombiniert werden.

(9) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht an der Universität Tübingen immatrikuliert sind, dürfen drei Tertiale an bis zu drei Ausbildungsstätten der Universität Tübingen absolvieren, sofern genügend Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen. ²Wer als externe Studierende oder externer Studierender Tertiale des Praktischen Jahres an der Universität Tübingen ableisten will, hat die Bestätigung über die arbeitsmedizinische Pflicht-Vorsorge seiner Heimatuniversität, sowie einen Nachweis zur ausreichenden Masernimmunität dem Bereich Studium und Lehre vorzulegen.

§ 3 Anmeldung zum Praktischen Jahr

¹Die Anmeldung zum Praktischen Jahr an der Universität Tübingen erfolgt für Studierende der Medizinischen Fakultät Tübingen sowie Studierende anderer Medizinischer Fakultäten in Deutschland über das PJ-Portal (www.pj-portal.de). ²Voraussetzung für die Vergabe der PJ-Plätze ist eine fristgerechte Registrierung und Anmeldung auf dem PJ-Portal. ³Die Zuteilung bzw. Buchung von Tertiärl-Plätzen erfolgt nach der geltenden Verteilungsordnung für das Praktische Jahr.

§ 4 Inhalte und Tätigkeiten im Praktischen Jahr

(1) ¹Die Medizinische Fakultät Tübingen erstellt Logbücher für das Praktische Jahr, nach denen die Ausbildung im Universitätsklinikum und den der Medizinischen Fakultät angegliederten Akademischen Lehrkrankenhäusern/Lehrpraxen/Lehreinrichtungen durchzuführen ist. ²Sie dienen der verbindlichen Dokumentation der definierten Ausbildungsziele.

(2) ¹Die Studierenden sollen gemäß § 3 Absatz 4 der Approbationsordnung für Ärzte entsprechend ihrem individuellen Ausbildungsstand unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung der ausbildenden Ärztinnen und Ärzte ihnen zugewiesene ärztliche Verrichtungen durchführen. ²Im Mittelpunkt steht die Ausbildung am Patienten. ³Die oder der Studierende soll die im vorausgegangenen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten erweitern und vertiefen. ⁴Außerdem soll sie oder er sich am Beispiel einer ausbildenden Ärztin oder eines ausbildenden Arztes auf eine eigenverantwortliche ärztliche Tätigkeit vorbereiten und ärztliches Verhalten einüben. ⁵Die oder der Studierende darf nicht zu Tätigkeiten herangezogen werden, die ihre oder seine Ausbildung nicht fördern. ⁶Die oder der Studierende soll nicht zu Lehr- oder Ausbildungstätigkeiten herangezogen werden.

(3) ¹Im Praktischen Jahr sind nach einer verbindlichen Einführungsveranstaltung und einer Einarbeitungsphase folgende praktische Tätigkeiten unter fachkundiger Anleitung einer Ärztin oder eines Arztes von der oder dem Studierenden zu absolvieren:

1. die Teilnahme an der Patientenversorgung mit den Teilaspekten der Anamnese und klinischen Untersuchung, der Formulierung eines differentialdiagnostischen Spektrums, die Aufstellung eines begründeten differentialdiagnostischen Planes, die Auswertung begründeter Therapieplanungen, die Gesprächsführung mit Patientinnen und Patienten über deren Krankheit, deren Therapieerfolge und Prognose sowie die konsiliarische Vorstellung von Patientinnen und Patienten;
2. die Patientenversorgung durch Teilnahme an klinischen Visiten, diagnostischen Verfahren, Funktionsuntersuchungen, operativen Untersuchungstechniken und Operationen;
3. die selbstständige praktische Patientenversorgung unter Supervision eines Arztes zum Erlernen praktischer Fertigkeiten und Techniken;
4. die Teilnahme an Arbeiten im klinischen Labor im Rahmen konkreter Diagnosefindungen;
5. die Teilnahme an klinisch-pathologischen Konferenzen sowie Konsiliarbesuchen;
6. die aktive Teilnahme an der Besprechung von Patientinnen und Patienten, an der Demonstration von Röntgenbildern und an arzneitherapeutischen Besprechungen;
7. die Teilnahme an Lehrvisiten, radiologischen Besprechungen und Besprechungen von Krankheitsfällen für Studierende im Praktischen Jahr;
8. die Teilnahme an Kolloquien, Seminaren und Vorträgen über ausgewählte Themen mit Übernahme von Patientenvorstellungen und Referaten;

9. die Teilnahme an den klinikinternen, interdisziplinären Fortbildungen;
10. die verpflichtende Teilnahme am strukturierten PJ-Unterricht, beispielsweise an wöchentlichen PJ-Fortbildungen mit Falldemonstrationen und Fallbesprechungen.

²Die in Satz 1 Nummer 1 genannten Fertigkeiten sollen durch selbstständige Betreuung mindestens einer Patientin oder eines Patienten gefestigt werden. ³Die Fortbildungen sollen während der Dienstzeit stattfinden. ⁴Die Ambulanzen sind in die Ausbildung mit einzubeziehen.

§ 5 Organisation des Praktischen Jahres

(1) ¹Die Organisation der PJ-Ausbildung erfolgt im Rahmen des Stationsablaufes; dabei soll es den PJ-Studierenden möglich sein, auch an Ambulanztätigkeiten, Nachtdiensten und Wochenenddiensten der Abteilung teilzunehmen. ²Das Ausmaß von fünf Diensten pro Tertial soll hierbei jedoch nicht überschritten werden. ³Die Teilnahme am Nachtdienst und Wochenenddienst darf nicht additiv sein, sondern muss durch Freizeit ausgeglichen werden. ⁴Die Anleitung zum Eigenstudium und zur Aufarbeitung von Falldemonstrationen soll im theoretischen Unterricht geschehen. ⁵Den PJ-Studierenden ist ausreichend Gelegenheit für das Eigenstudium im Umfang von einem halben Arbeitstag pro Woche zu geben, der nicht kumuliert werden darf.

(2) ¹Über die Einzelheiten der inhaltlichen Gestaltung gibt der Rotations-/Studienplan Auskunft. ²Die Rotations-/Studienpläne müssen von den Kliniken/Einrichtungen zu Beginn eines Tertials veröffentlicht und den PJ-Studierenden bekannt gemacht werden.

(3) Bei bestehenden Problemen können sich die PJ-Studierenden an die ausbildenden Ärztinnen und Ärzte, die jeweiligen Chefärztinnen und Chefärzte, die Prodekanin oder den Prodekan Lehre und den Bereich Studium und Lehre wenden.

§ 6 Teilnahmebestätigung

(1) ¹Die regelmäßige und ordnungsgemäße Teilnahme an den Ausbildungsabschnitten ist durch eine Tertialbescheinigung nach dem Muster der Anlage 4 zur Approbationsordnung für Ärzte nachzuweisen. ²Die Tertialbescheinigung wird von der oder dem PJ-Beauftragten des jeweiligen Pflichtfachs oder Wahlfachs ausgestellt. Als Grundlage für die Beurteilung, ob eine ordnungsgemäße Teilnahme vorliegt, dient das Logbuch.

(2) Sofern die regelmäßige und ordnungsgemäße Ableistung des Praktischen Jahres nicht bestätigt werden kann, entscheidet die zuständige Stelle des Landes, ob der Ausbildungsabschnitt ganz oder teilweise zu wiederholen ist.

(3) Für Tertiale, die im Ausland abgeleistet wurden, wird bei Vorliegen der entsprechenden Anforderungen gem. ÄApprO eine Äquivalenzbescheinigung im Bereich Studium und Lehre ausgestellt.

§ 7 Anerkennung des Praktischen Jahres

Für die Zulassung zum Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ist das Landesprüfungsamt für Gesundheitsberufe (LPA BW) zuständig.

§ 8 Evaluation der PJ-Tertiale sowie des strukturierten Unterrichts im PJ

(1) ¹Die Ausbildungs- und Lehrleistungen des Universitätsklinikums, der Akademischen Lehrkrankenhäuser, der Akademischen Lehrreinrichtungen und der akkreditierten allgemeinmedizinischen Praxen sind gemäß § 3 Absatz 7 der Approbationsordnung für Ärzte und der Evaluationsordnung der Universität Tübingen regelmäßig zu evaluieren. ²Die Studierenden sind verpflichtet, an allen Befragungen zeitnah, sachlich und konstruktiv teilzunehmen.

(2) ¹Die Evaluation erfolgt online. Befragt werden in Tübingen immatrikulierte Studierende sowie nach Tübingen kommende Mobilitätsstudierende. ²Die Befragung erfolgt jeweils zum Ende des Tertials. ³Für die Evaluation wird ein durch den Fakultätsrat beschlossener Fragebogen eingesetzt. ⁴Evaluieren werden Akademische Lehrkrankenhäuser und akademische Lehrreinrichtungen; das UKT (getrennt nach Chirurgie, Innere Medizin und Wahlfächer) sowie das PJ im Ausland. ⁵Akkreditierte allgemeinmedizinische Praxen erhalten keine praxisspezifische Evaluation, sondern werden gemeinsam als UKT-Wahlfach Allgemeinmedizin evaluiert. ⁶Die PJ-Beauftragten fordern die Studierenden zur Teilnahme an der Evaluation auf.

(3) ¹Die Ergebnisse der Tertialevaluationen werden über zwei Kampagnen zusammengeführt. ²Bei ausreichendem Rücklauf (vgl. Evaluationsordnung) werden die zusammengeführten Ergebnisse nach Abschluss des M3-Prüfungszeitraumes an den Bereich Studium und Lehre, die PJ-Beauftragten sowie die Klinik- und Institutsdirektion weitergereicht. ³Die Ergebnisse werden in aggregierter Form der Studienkommission vorgestellt. ⁴Die aggregierten Evaluationsergebnisse werden zu den Gesprächen mit den Akademischen Lehrkrankenhäusern/Lehrreinrichtungen herangezogen. ⁵Um weitergehende Auswertungen zu ermöglichen, können Evaluationsergebnisse über mehr als zwei Kampagnen zusammengeführt werden.

(4) Die PJ-Beauftragten bzw. die Klinik- und Institutsdirektion besprechen die Evaluationsergebnisse in ihrem Fachbereich. Erhält ein Krankenhaus/Fach/Lehrreinrichtung eine Gesamtbewertung von 3,0 oder schlechter, wird durch die Studienkommission eine verpflichtende Stellungnahme mit strukturierter Schwächenanalyse und Verbesserungsvorschlägen von der zuständigen Klinik- und Institutsdirektion eingefordert und in der Sitzung der Studienkommission diskutiert, gegebenenfalls ergänzt und zur Umsetzung innerhalb eines Jahres empfohlen. Ergebnisse zur Evaluation des PJ im Ausland sowie des PJ an den allgemeinmedizinischen Praxen werden im Bereich Studium und Lehre ausgewertet und notwendige Maßnahmen eingeleitet.

(5) Werden im Rahmen der Ausbildung im PJ strukturierte Lehrveranstaltungen angeboten, können diese im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation durch das Evaluationsteam der Medizinischen Fakultät evaluiert werden. Alternativ zur Lehrveranstaltungsevaluation kann beteiligten Dozierenden ein personenbezogener QR-Code zur Dozierendenevaluation zur Verfügung gestellt werden. Diese Evaluationen erfolgen nur auf Anfrage.

§ 9 Geltungsbereich

¹Die PJ-Studienordnung gilt für alle Studierenden, die am Universitätsklinikum Tübingen, an einem Akademischen Lehrkrankenhaus, an einer Akademischen Lehrreinrichtung oder in einer Akademischen Lehrpraxis ihre Ausbildung der Medizinischen Fakultät Tübingen absolvieren. ²Sie gilt damit auch für Studierende anderer Universitäten für den Zeitraum, in welchem sie ihre Ausbildung an einem der oben genannten Ausbildungsorte absolvieren.

§ 10 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studierende, die im Mai 2025 das Praktische Jahr beginnen.

Tübingen, den 19.11.2024

Prof. Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin